



Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Vorentwurf

(Freizügigkeitsgesetz, FZG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom xxx,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993¹ über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 113 Absatz 1 der Bundesverfassung²,

Art. 3 Abs. 1^{bis} und Abs. 1^{ter}

^{1bis} Die Versicherten müssen ihrer Vorsorgeeinrichtung vor dem Austritt melden, an welche Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung überwiesen werden muss.

SR
1 SR 831.42
2 SR 101

^{1ter} Sie müssen der neuen Vorsorgeeinrichtung so bald wie möglich melden, bei welcher Vorsorgeeinrichtung sie bisher versichert waren. Unterlassen die Versicherten die Meldung, so muss sich die Vorsorgeeinrichtung auf andere Weise informieren.

Art. 3a Vorübergehende Einlage bei einer Freizügigkeitseinrichtung

¹ Eine versicherte Person, die aus einer Vorsorgeeinrichtung nach Artikel 19a austritt und in eine Vorsorgeeinrichtung eintritt, die keine Wahl der Anlagestrategie vorsieht, kann verlangen, dass die Austrittsleistung, die aus einer von ihr gewählten Anlagestrategie resultiert, an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen wird. Eine Übertragung auf zwei Freizügigkeitseinrichtungen ist nicht zulässig.

² Die Freizügigkeitseinrichtung muss die Austrittsleistung nach Absatz 1 auf Anweisung der versicherten Person, spätestens aber zwei Jahre nach Eintritt des Freizügigkeitsfalles, an die neue Vorsorgeeinrichtung überweisen. Eine Auszahlung an die versicherte Person ist nicht zulässig.

³ Die bisherige Vorsorgeeinrichtung meldet:

- a. der neuen Vorsorgeeinrichtung:
 1. die Freizügigkeitseinrichtung,
 2. das Datum des Freizügigkeitsfalles;
- b. der Freizügigkeitseinrichtung:
 1. dass es sich um eine Austrittsleistung nach Absatz 1 handelt,
 2. die neue Vorsorgeeinrichtung,
 3. das Datum des Freizügigkeitsfalles.

⁴ Wechselt die versicherte Person innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Freizügigkeitsfalles die Freizügigkeitseinrichtung, so muss die bisherige Freizügigkeitseinrichtung:

- a. die neue Vorsorgeeinrichtung über den Wechsel informieren;
- b. der neuen Freizügigkeitseinrichtung die Information nach Absatz 3 Buchstabe b weitergeben.

⁵ Verlässt die versicherte Person die neue Vorsorgeeinrichtung innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Freizügigkeitsfalles und nimmt sie keine neue Erwerbstätigkeit auf, die der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht, so darf diese Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung nur auf eine weitere Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

⁶ Muss die neue Vorsorgeeinrichtung Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, bevor sie die Austrittsleistung von der Freizügigkeitseinrichtung erhalten hat, so ist ihr diese von der Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen.

Art. 4 Abs. 2^{bis} zweiter Satz und 2^{ter}

^{2bis} ... Die Versicherten müssen:

- a. der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die neue Vorsorgeeinrichtung melden;
- b. der neuen Vorsorgeeinrichtung die bisherige Freizügigkeitseinrichtung sowie die Form des Vorsorgeschatzes melden.

^{2ter} Unterlassen die Versicherten die Meldung nach Absatz 2^{bis} Buchstabe b, so muss die Vorsorgeeinrichtung sich auf andere Weise informieren.

Art. 11 Abs. 2

² Die Vorsorgeeinrichtung muss die Austrittsleistung aus der früheren Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung einfordern. Eine Einwilligung der Versicherten ist nicht notwendig.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.